

Privatleistungen bei Wurzelkanalbehandlungen nach Bema

Grundsätzlich gilt, dass Privatleistungen mit dem gesetzlich versicherten Patienten vereinbart werden können, wenn diese nicht Bestandteil des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (Bema) sind oder über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Behandlung hinausgehen. Das bedeutet, dass die endodontischen Bema-Leistungen nur als Sachleistung abgerechnet werden können, wenn die Behandlungs-Richtlinien (B III 9. und 9.1 bis 9.5) erfüllt sind sowie das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 Sozialgesetzbuch V (SGB V) eingehalten wird. Vor Beginn der Behandlung können im Rahmen einer Wurzelkanalbehandlung neben der Sachleistung mit dem Patienten/Zahlungspflichtigen gem. § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) für folgende selbstständige Leistungen eine Privatvereinbarung getroffen werden:

- Ziffer 2400 GOZ Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals
- Ziffer 2420 GOZ Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal (ein aufwändiges Spülprotokoll ist im Steigerungsfaktor nach § 5 Abs. 2 GOZ zu berücksichtigen, ggf. ist zusätzlich eine Vereinbarung über eine abweichende Gebührenhöhe nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ erforderlich, siehe auch GOZ Kommentar der Bundeszahnärztekammer, Stand 25.4.2014, Ziffer 2410 GOZ)
- Ziffer 2040 GOZ Anlegen eines Kofferdamms (wenn dieser im Zusammenhang der Erbringung einer außervertraglichen Leistung erbracht wird)
- Ziffer 2430 GOZ Medikamentöse Einlage (medikamentöse Einlagen im Rahmen der GKV nach Bema- Nr. 34 sind grundsätzlich auf drei Sitzungen beschränkt)
- Ziffer 2197 GOZ Adhäsive Befestigung
 - für die adhäsive Befestigung eines provisorischen Verschlusses (der in der Bema-Leistung enthalten ist und nicht privat in Rechnung gestellt wird)
 - für die adhäsive Befestigung des Wurzelkanalfüllungsmaterials im Wurzelkanal
- § 6/1 GOZ Antimikrobielle Photodynamische Therapie der Wurzelkanäle (z. B. HELBO®-Therapie)
- § 6/1 GOZ Dekontamination des Wurzelkanalsystems mittels Laser oder Ozon
- § 6/1 GOZ Präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge
- § 6/1 GOZ Postendodontischer Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone
- § 6/1 intrakoronale und intrakanaläre Diagnostik (IKD)

Anmerkung der BLZK bzw. des Referates Honorierungssysteme:

Erfreulicherweise wird in den Beschluss Nr. 50 des Beratungsforum für Gebührenfragen die mögliche Berechnung der Analogleistung „Intrakoronale und intrakanaläre Diagnostik (IKD) bestätigt. Dieser lautet:

„Die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes ist nur berechnungsfähig als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390. Weitere endodontologische Leistungen sind sitzungsgleich nicht berechnungsfähig.

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Da eine analoge Berechnung von Zuschlägen nicht in Betracht kommt, halten der PKV-Verband und die Beihilfeträger unter Berücksichtigung der Bewertung der einschlägigen Zuschlagsposition nach der GOZ-Nr. 0110 die analoge Berechnung der GOZ-Nr. 2290 (höchstens zum 2,3fachen Faktor) für angemessen.

In den Fällen, in denen trotz der o. g. Veränderungen des Wurzelkanalsystems in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt wird, ist die Anwendung des OP-Mikroskops in dieser Sitzung mit der Berechnung der GOZ-Nr. 0110 (als Zuschlagsleistung zu den GOZ-Nrn. 2360, 2410 und 2440) abgegolten und darf nicht zusätzlich analog berechnet werden.“

Die Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenfragen finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>

Den Katalog selbstständiger zahnärztlicher, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender, Leistungen finden Sie unter: <https://www.bzaek.de/goz/goz-kommentar.html>

Verschließen einer Perforation

Eine Perforation stellt eine ungünstige Prognose für den Erhalt des Zahnes dar. Ein trotzdem unternommener Behandlungsversuch kann deshalb nur nach der privaten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden. Die endodontische Behandlung muss in diesem Fall vorab auf Basis des § 8 Abs. 7 BMV-Z mit dem Patienten/Zahlungspflichtigen vereinbart werden.

Fallbeispiel: Voraussetzung für die Berechnung des GOZ-Honorars ist, dass diese zusätzlichen selbstständigen Leistungen mit dem Patienten/Zahlungspflichtigen gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z vor Beginn der Behandlung schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartner unterzeichnet wurde.

| Sitzung | Zahn | Leistung | Bema-Nr. | GOZ-Ziffer |
|---------|------|---|-----------|------------|
| 1. | 11 | Vitalitätsprüfung mit Kältespray (+) Perkusion (+) | 8 (ViPr) | - |
| | 11 | Röntgenaufnahme (Patient hat Schmerzen) Befund: apikale Aufhellung | Rö2 | - |
| | 11 | Infiltrationsanästhesie (Anästhetikum, 1 Ampulle) | 40 (I) | - |
| | 11 | Zahn palatinal eröffnet | - | - |
| | 11 | Entfernung der vitalen Pulpa | 28 (VitE) | - |
| | 11 | Medikamentöse Einlage Provisorischer Verschluss mit adhäsiver Befestigung (Dokumentation der Materialien) | 34 (Med) | 2197 |
| 2. | 11 | Provisorischer Verschluss entfernt | - | - |

| Sitzung | Zahn | Leistung | Bema-Nr. | GOZ-Ziffer |
|---------|------|--|----------|------------|
| | 11 | Anlegen eines Kofferdams Privatleistung wegen Anwendung elektrophysikalischer-chemischer Methoden und elektrometrische Längenbestimmung des Wurzelkanals | - | 2040 |
| | 11 | Elektrometrische Längenmessung Die endodontische Messaufnahme kann auch durch eine elektronische Längenmessung ersetzt werden. (Dokumentation der Messwerte) | - | 2400 |
| | 11 | Anwendung elektrophysikalischer-chemischer Methoden Spülprotokoll, zusätzlicher Aufwand wird gemäß § 5 Abs. 2 GOZ im Faktor berücksichtigt | - | 2420 |
| 3. | 11 | Anlegen eines Kofferdams Sachleistung wegen Aufbereiten des Wurzelkanals und der Wurzelkanalfüllung nach Bema | 12 (bMF) | - |
| | 11 | Aufbereiten des Wurzelkanals Die verwendeten Einmalfeilen sind mit dem Sachleistungspunktwert abgegolten und können den Patienten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. (Dokumentation der verwendeten Feilen und der Aufbereitungsgröße) | 32 (WK) | - |
| | 11 | Wurzelkanalfüllung (Dokumentation der Materialien) | 35 (WF) | - |
| | 11 | Adhäsive Befestigung des Wurzelkanalfüllungsmaterials im Wurzelkanal | - | 2197 |
| | 11 | Mehrschichtige Kompositfüllung in Adhäsivtechnik, palatinale Füllungsfläche (F1) (Documentation der Materialien) Vor Behandlungsbeginn wurde mit dem Patienten/Zahlungspflichtigen eine Mehrkostenvereinbarung für die Kompositfüllung in Mehrschichttechnik gemäß § 28 SGB V getroffen <ul style="list-style-type: none"> - Von der Ziffer 2060 GOZ wird die Bema-Nr. 13a abgezogen - Der sich daraus ergebene Betrag sind die Mehrkosten für die aufwändigere Füllungstherapie | 13a (F1) | 2060 |
| | 11 | Röntgenaufnahme (Kontrolle nach Wurzelkanalfüllung mit Dokumentation des Befundes) | Rö2 | - |

Das Beispiel ist nicht abschließend und dient nur der Darstellung.